

VII D.

100/548 9/

Pa. 73

553
203

ORDNUNG

Wodurch die
bey denen

Criminal-Processen

nöthige Kosten,

Wors künfftige, reguliret werden.

De Dato Berlin, den 10. Decembr. 1735.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen privileg. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.



Dennach Seine
Königliche Majestät
in Preussen etc. etc.

Unser allergnädigster Herr, jederzeit eine
Dero vornehmsten Regierungs-Sorgen bishero ha-
ben mit seyn lassen, daß die Criminal-Processse nicht
allein ordentlich und legaliter geführet, sondern auch
die zu Bestreitung der Inquisitionen erforderliche
Kosten wohl und nützlich angewendet werden möch-
ten, und dahero ohnlängst nöthig gefunden, solcher-
halb ein neues Reglement und Verfassung zu ma-
chen; Als setzen, ordnen und wollen allerhöchst Die-
selbe, daß hinführo

I.

Die Judices inquirentes in denen Aemtern
nichts für ihre Gebühren prætendiren, sondern selbi-
ge sowohl, als

II. Die

II.

Die Land-Physici und Chirurgi, welche entweder aus Königl. Cassen, oder von denen Creysen Besoldung ziehen, alles ex officio, ohnentgeltlich verrichten. Nicht minder

III.

Die Advocati pauperum, oder die Advocati nach der Ordnung, die Defensiones umsonst verrichten.

IV.

Die Unterthanen die Fuhren und Bothen-Dienste gleichfalls ohne Entgeld thun.

V.

Die Universitäten und Schöppen-Stühle mehr nicht, als was in der, wegen der Inquisitionis-Processu, den 12. Julii 1732. ergangenen Declaration enthalten, nemlich zwey Rthlr. in levioribus und drey Rthlr. in causis gravioribus nehmen.

VI.

Bei denen sämtlichen Canzleyen in hiesigen Residenzien sowohl, als in denen Provinzien, ratione dererjenigen Inquisiten, welche arm und unvermögend sind, mithin keine Canzley-Jura bezahlen können, die Expeditiones ohnentgeltlich geschehen.

VII.

Wegen des Post-Porto, es um so mehr bey der in dem Post-Reglement vom 20. Maji 1732. §. 8. bereits gethanen Vernehmung verbleiben solle, da, wenn die Expeditiones für dergleichen arme unvermögende Inquisiten, so fort ex officio abgehen, es keines sollicitirens gebraucht, folglich die Sollicitatur-Gebühren von selbst cessiren.

VIII. End

VIII.

Endlich alle und jede Regierungen, so viel die Königl. Pächter betrifft, jedoch weiter nicht, die Executiones mit denen Krieger- und Domainen-Cammern dergestalt concertiren müssen, damit eines Theils kein Ausfall bey der Pacht entstehen, andern Theils aber die Verbrechen nicht ungestraffet bleiben, sondern behörig geahndet, und ein jeder, was er an dieselbe zu fordern hat, nach Recht und Billigkeit bezahlet bekommen möge.

Vornach sich allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät sämtliche Regierungen, Krieger- und Domainen-Cammern, auch überhaupt alle Collegia, Judicia, Facultäten, Schöppen-Stühle, Officiales Fisci, und sonst jedermänniglich, welchem es zu wissen nöthig ist, eigentlich zu achten, und bey unausbleiblicher Straffe darwider im geringsten nicht zu handeln haben.

Urkundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insiegel. Geben Berlin, den 10. Decembr. 1735.

Sr. Wilhelm.



S. von Cocceji.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

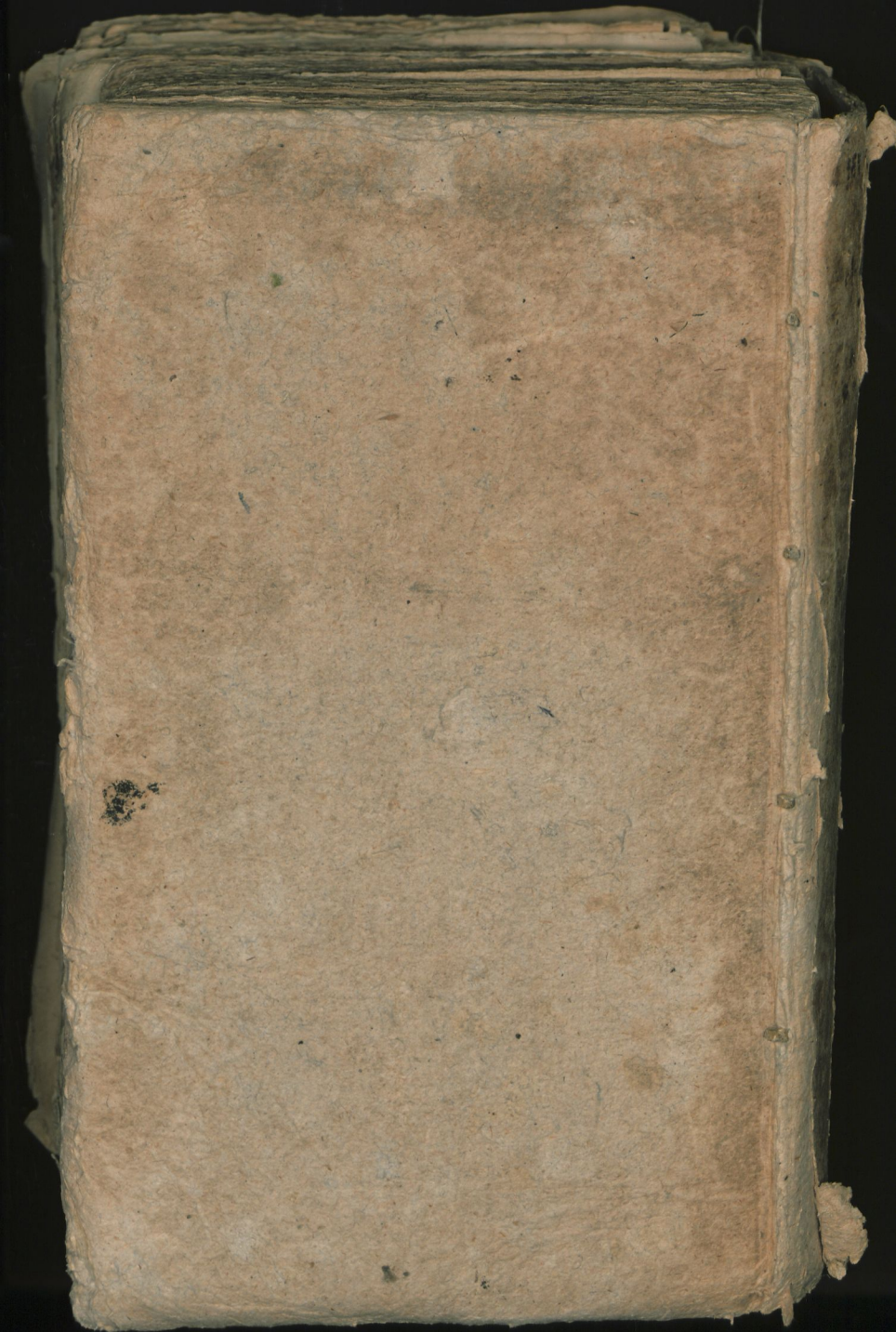
6078 Nr 93 = Handwritten

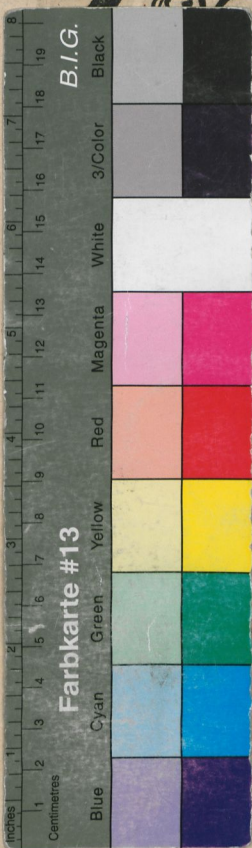
Retro U

DA

207







W

Wodurch die

bey denen

nal-Processen

othige Kosten,

ünfftige, reguliret werden.

Berlin, den 10. Decembr. 1735.

MAGDEBURG,

niglichen Preußischen privill. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.